



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 20.01.2016

Nr. 3 S. 1 - 13

## Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 319**  
**(Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße)**  
**erste Verlängerung der Veränderungssperre**
- **Bebauungsplan Nr. 318**  
**(Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)**  
**erste Verlängerung der Veränderungssperre**
- **127. Flächennutzungsplanänderung**  
**(Bereich Gerhard-Malina-Straße und Hünxer Straße)**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321**  
**(Bereich Wilhelm-Lantermann-Straße, Am Neutor, Bahnstraße, Wallstraße, Lessingstraße)**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 319 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Zu der oben angegebenen Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.01.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 15.01.2016 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 319 (Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/ SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 319 (Bereich zwischen Schlepper- und Hauerstraße beidseitig der Teerstraße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 22.11.2013 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

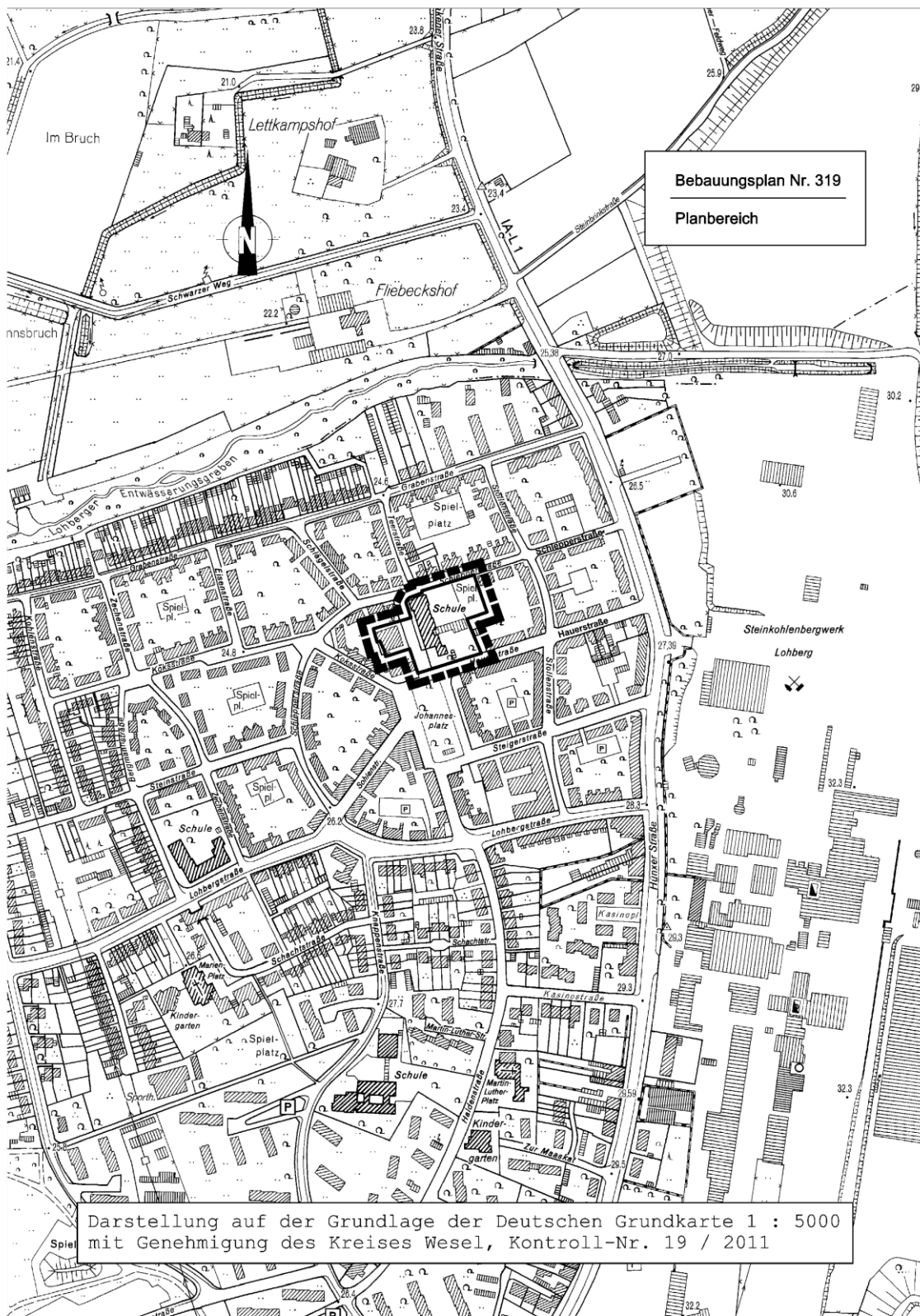
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
  3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen wird.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 318 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Zu der oben angegebenen Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.01.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 15.01.2016 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/ SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 29.03.2014 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Geltungsbereiche dieser Veränderungssperre und des Bebauungsplans Nr. 318 sind identisch.

#### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

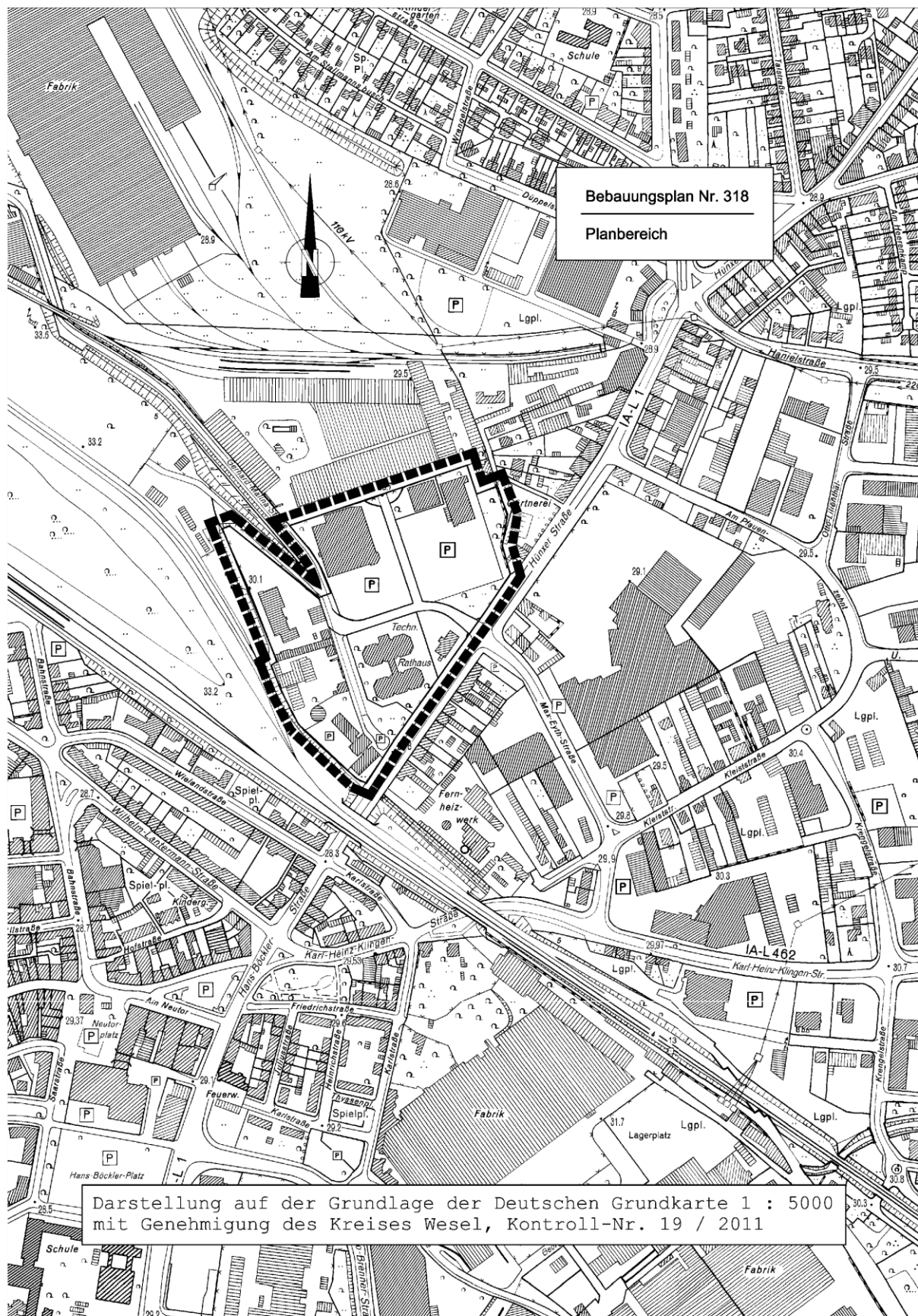
- (4) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
  3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen wird.

- (5) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (6) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 In- und Außerkrafttreten**

- (4) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 29.03.2016 in Kraft.
- (5) Sie tritt am 28.03.2017 außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (6) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.





## **Bekanntmachungsanordnung**

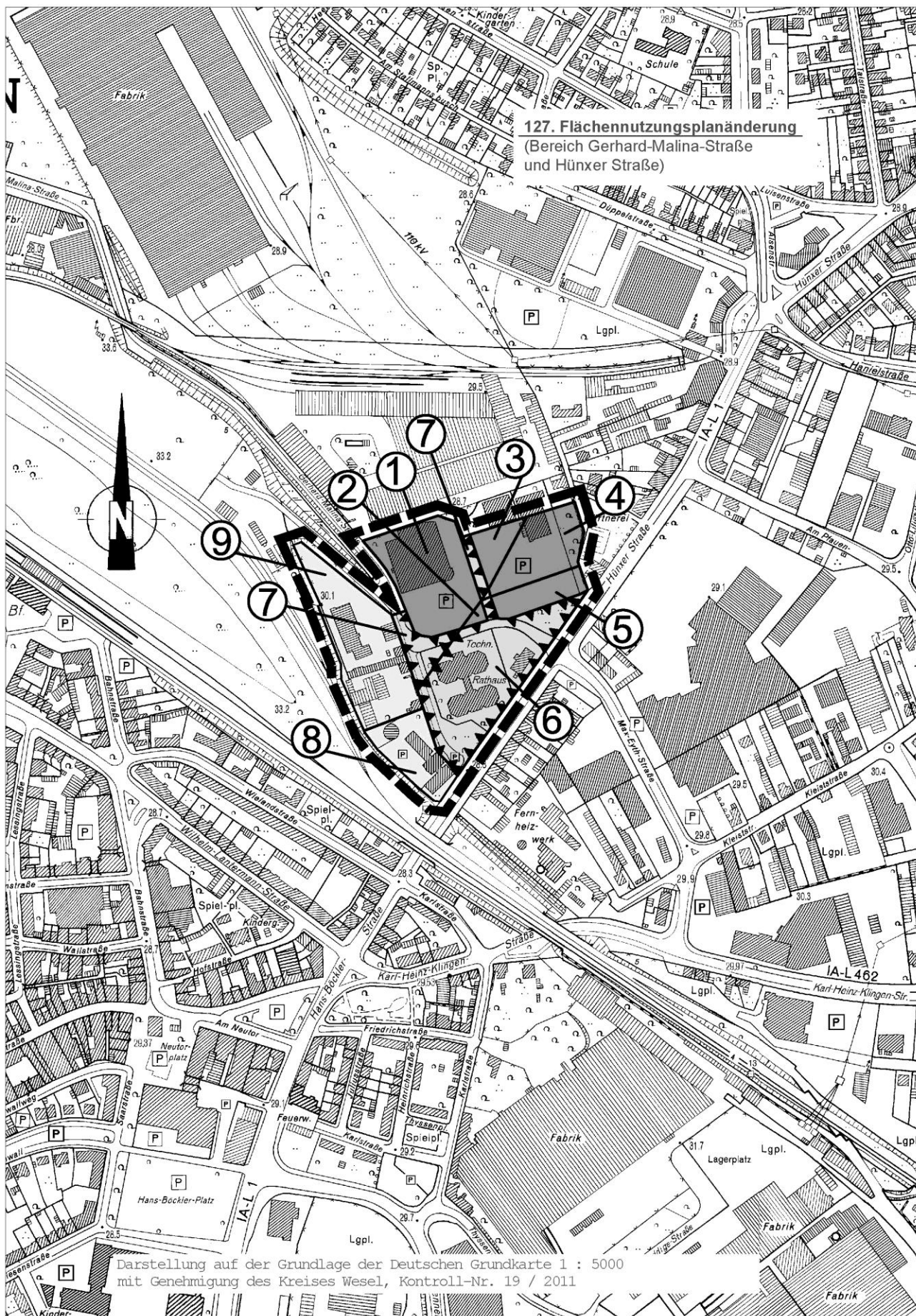
Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 07.12.2015 beschlossene

Aufstellung der 127. Flächennutzungsplanänderung gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (Bereich Gerhard-Malina-Straße und Hünxer Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 15.01.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Legende zur Bereichsskizze der Planung**

1. Änderung von GE in Sondergebiet (SO E 1) für großflächigen Einzelhandel – Supermarkt
2. Änderung von MI in Sondergebiet (SO E 1) für großflächigen Einzelhandel – Supermarkt
3. Änderung von GE in Sondergebiet (SO E 2) für großflächigen Einzelhandel – Lebensmitteldiscounter
4. Änderung von eingeschränktem Gewerbe (GEe) in Sondergebiet (SO E 2) für großflächigen Einzelhandel – Lebensmitteldiscounter
5. Änderung von MI in Sondergebiet (SO E 2) für großflächigen Einzelhandel – Lebensmitteldiscounter
6. Änderung von MI in eingeschränktes Gewerbe (GEe)
7. Änderung von GE in eingeschränktes Gewerbe (GEe)
8. Änderung von Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung – Gas - in Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
9. Änderung von GE in Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen

## **Bekanntmachungsanordnung**

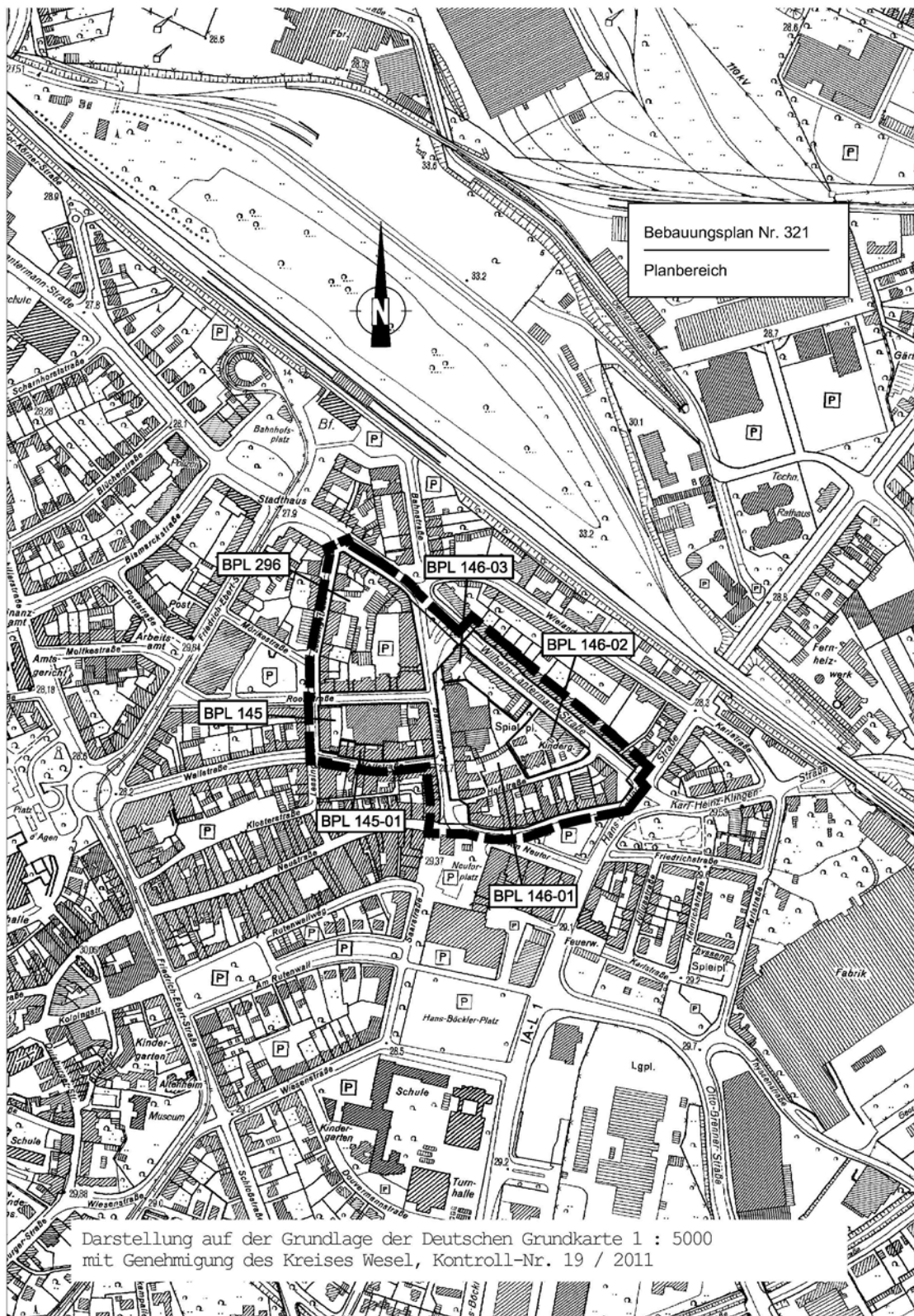
Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 17.12.2015 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 (Bereich Wilhelm-Lantermann-Straße, Am Neutor, Bahnstraße, Wallstraße, Lessingstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 15.01.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011